



Per E-Mail
Bundesamt für Statistik
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

Aemterkonsultationen@bfs.admin.ch

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren
Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz steht der Schaffung eines Nationalen Adressdienstes (NAD) und somit der vorliegenden Vorlage grundsätzlich positiv gegenüber. Dabei steht für uns die Vereinfachung der schriftlichen Kommunikation zwischen den Behörden und den Einwohner/innen der Schweiz zum Nutzen sowohl der Bürger/innen wie auch des Staates im Vordergrund.¹ Um dem Datenschutz und der Datensicherheit bei dieser Vorlage gebührend nachzukommen, verlangt die SP Schweiz allerdings wesentliche Verbesserungen im Bereich Beschränkung des Zugriffs auf rein staatliche Akteure (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.1.), Verunmöglichung von unzulässigen Verknüpfungen bei der systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch ein Verknüpfungsverbot (siehe untenstehend Ziff. 2.2.) sowie Regelung der Grundzüge der Erteilung des Datenzugriffs auf Gesetzesstufe (unten Ziff. 2.3.).

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1 Kein NAD-Zugriff für Private (Art. 1 Abs. 2 lit. a, Art. 2 Abs. 2 VE-ADG)

Die mit dieser Vorlage vorgesehene Schaffung eines NAD ermöglicht einen umfassenden Zugriff auf die Adressdaten sämtlicher Einwohner/innen der Schweiz. Dies ist per se datenschutzpolitisch heikel. So wird im Erläuternden Bericht zurecht auf die entsprechenden Risiken wie beispielsweise der Missbrauch der Adressdaten zum Anwerben von potenziellen Kund/innen hingewiesen². Deshalb spricht sich die SP klar dagegen aus, dass auch nicht-staatliche Organisationen oder Personen Zugriff

¹ Erläuternder Bericht, S. 6f.

² Erläuternder Bericht, S. 26.

auf den NAD erhalten können. So ist es für uns beispielsweise nicht hinnehmbar, dass Krankenkassen einen solchen Zugriff erhalten sollten, wie dies gemäss Erläuterndem Bericht vorgesehen ist.³ Entsprechend hat sich die SP Schweiz bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden gegen eine systematische Verwendung der AHV-Nummer durch nicht-staatliche Organisationen oder Personen ausgesprochen.⁴ Ebenso hat sich die SP-Fraktion im Nationalrat gegen eine Parlamentarische Initiative ausgesprochen, die einen Datenaustausch zwischen Einwohnerdiensten und der Schweizerischen Post ermöglichen wollten.⁵ Dieses Vorhaben wurde auch vom Bundesrat aus Datenschutzgründen als kritisch erachtet.⁶ Umso mehr ist es für uns wichtig, dass das BFS als zuständige Behörde möglichst effektive Kontrollen zur Sicherstellung des rechtmässigen Gebrauchs der im NAD abgefragten Daten durchführt.⁷

Deshalb beantragt die SP Schweiz folgende Anpassungen:

Art. 1 VE-ADG

2 Es hat zum Zweck:

a. **einen nationalen Adressdienst zu errichten, mit dem die zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressen der natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz abfragen können.**

Art. 3 Abs. 1 VE-ADG

c. **den gesuchstellenden Behörden, Organisationen und Personen die Zugriffsberechtigung zu erteilen;**

2.2 Festschreibung eines Verknüpfungsverbot

Die vorgesehene Schaffung des NAD gibt den zugriffsberechtigten Akteur/innen einen weitgehenden Einblick in die Adressdaten aller Einwohner/innen der Schweiz. Die dazu vorgesehene Verwendung der AHV-Nummer als Identifikator macht diesen Datenzugriff datenschutzrechtlich noch heikler.

³ Erläuternder Bericht, S. 17.

⁴ Vernehmlassung SP Schweiz zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Februar 2019, S. 2, Ziff. 2.2.

⁵ 11.488 Parlamentarische Initiative Germann Hannes. Anpassung des Registerharmonisierungsgesetzes, Debatte im Nationalrat vom 10.09.2013.

⁶ Vgl. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 12.3661 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrats vom 16. August 2012, November 2014, S. 14.

⁷ Siehe Erläuternder Bericht, S. 18.

Um Datenmissbräuche bestmöglichst zu verhindern, **fordert die SP Schweiz deshalb ein entsprechendes Verknüpfungsverbot.**⁸

2.3 Regelung der Grundzüge der Erteilung des Datenzugriffs auf Gesetzesstufe (Art. 6 Abs. 4 VE-ADG)

Da die Zugriffsberechtigung zum NAD wie oben beschrieben (siehe Ziff. 2.2.) einen weitgehenden Einblick in sensitive Daten aller Schweizer Einwohner/innen ermöglicht, ist es für die SP wichtig, dass die Regelung dieser Zugriffsberechtigungen sicherstellen, dass diese Datenabfragen von den zugriffsberechtigten Akteur/innen korrekt und mit der nötigen Zurückhaltung vorgenommen werden.

Die SP Schweiz beantragt deshalb, dass die Grundzüge zur Erteilung des Datenzugriffs auf Stufe des Bundesgesetzes und nicht wie vorgesehen auf Verordnungsstufe (vgl. Art. 6 Abs. 4 VE-ADG) geregelt werden.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

⁸ Vernehmlassung SP Schweiz zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, Februar 2019, S. 2, Ziff. 3.1.